

in Betracht zu ziehen ist, der Tag nämlich, an welchem der Papst das Concept eines Schreibens billigte, an welchem er seinem Willen die Form gab, den derselbe im Originale haben sollte.

Dafür, dass 'Datum' gleich 'Scriptum' sei, spricht eine Anzahl von Briefen, von denen man glauben muss, dass sie gleichzeitig genehmigt sind, und die doch eine verschiedene Datierung haben. Zum Concil von Lyon beruft Innocenz IV. nach Reg. Lib. II, cur. 1—3, Berger 1354—1356, Potthast 11493, den Erzbischof von Sens, das Capitel von Sens und den König von Frankreich am 3. Jannar 1245, nach Ueberlieferungen, welche auf Originale zurückgehen, das Capitel von Salzburg, den Grafen von der Champagne und die eximierten Aebte und Prioren von England am 9. Januar, die übrigen Aebte und Prioren von England aber erst am 30. Januar, Potthast 11497, 11498, 11500, 11521. Sämmtliche Schreiben sind, so weit sich das erkennen lässt, identisch gewesen, abgesehen natürlich von den aus dem Stande der Adressaten sich ergebenden Verschiedenheiten. Eine Liste der zu berufenden Personen freilich, wie wir sie zu den Concilsberufungen Gregors IX. vom 9. August und 15. October 1240 finden, Bd. I, n. 781 und 785, ist in die Regesten nicht eingetragen worden. Aber sie muss vorhanden gewesen sein, schon damit man in der Kanzlei wusste, an wen Briefe auszufertigen waren, und sie wird auch vom Papste genehmigt sein, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend dadurch, dass er jemandem den Auftrag gab, sie zusammenzustellen. Der Tag der Genehmigung ist also höchst wahrscheinlich bei allen Schreiben derselbe gewesen, während doch die Datierung eine verschiedene ist. — In einem Streite, welchen Kaiser Friedrich II. mit den Lombarden hatte, war Gregor IX. als Schiedsrichter angerufen und hat als solcher eine Entscheidung getroffen, die in identischen Exemplaren beiden Parteien zugestellt ist. Beide Schreiben sind registriert, Bd. I, 426, n. 531: das an den Kaiser adressierte ist in extenso gegeben und hat als Datum: 'Non. Junii anno VII' (5. Juni 1233), das an die Lombarden ist mit 'In eundem modum' angehängt und hat kein eigenes Datum. Dieses ist aber auch in einer notariell beglaubigten Copie des Originals erhalten, hat hier jedoch 'septimo Idus Junii' (7. Juni). Genehmigt ist die Fassung und die Absendung der beiden, ja identischen Schreiben sicher am gleichen Tage, und ist trotzdem das an die Lombarden gerichtete vom 7. Juni datiert, sieht es doch sehr so aus, als sei unter dasselbe der Tag gesetzt, an welchem 'das Original fertig geworden ist. Darnach schiene also 'Datum' so viel wie 'Scriptum' zu sein.

Allein damit stehen andere Wahrnehmungen in Wider-